

# Satzung

## des Basketballkreises Hagen e.V.

beschlossen vom ordentlichen Kreistag am 25.05.2004

geändert vom ordentlichen Kreistag am 04.05.2010

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Einzugsgebiet, Kreisfarben**

1. Der am 25.05.2004 in Hagen gegründete Verein führt den Namen Basketballkreis Hagen und ist die selbstständige und eigenverantwortliche Gliederung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV), als dem zuständigen Basketball-Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen in Nordrhein-Westfalen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen/Westf.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Einzugsgebiet des Basketballkreises Hagen ist identisch mit dem Gebiet der Stadt Hagen.
5. Die Farben des Basketballkreises Hagen e.V. sind blau-gelb.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen**

1. Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports, insbesondere die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
2. Zu seinen Aufgaben zählen die Regelung und Organisation des Spielbetriebs, die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern sowie die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seiner vom WBV vorgegebenen Zuständigkeit.
3. Der Basketballkreis Hagen e.V. vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem WBV und gegenüber anderen Dritten.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
5. Der Basketballkreis Hagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Basketballkreis Hagen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung im gesetzlichen Rahmen ist möglich, wenn der Basketballkreis Hagen dazu finanziell in der Lage ist.
7. Rechtsgrundlagen des Basketballkreises Hagen e.V. sind die eigene Satzung und die Ordnungen des Deutschen Basketballbundes (DBB), des WBV, sowie eigene Ordnungen die er, wenn erforderlich, zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung sowie der Satzung und den Ordnungen des DBB oder WBV stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### **Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen**

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. ist ordentliches Mitglied des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.
2. Der Basketballkreis Hagen e.V. ist berechtigt, Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen zu erwerben, soweit dies der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dient.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Hagener Vereine und Vereinigungen Kraft Mitgliedschaft im WBV.
3. Die Mitgliedschaft seiner Mitglieder regelt die WBV-Satzung. Eine Mitgliedschaft muss demnach beim Präsidium des WBV schriftlich über den Vorstand des zuständigen Basketballkreises unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und – wenn der Antragsteller im Vereinsregister eingetragen ist – eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige Basketballkreis hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium des WBV. Im WBV aufgenommene ordentliche Mitglieder sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung ist der Bescheid per Einschreiben zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zulässig.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Ernennung entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung bzw. Austritt, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Ausschluss aus dem WBV.
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch Beschluss des Kreistages.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder des Basketballkreises Hagen e.V. haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Basketballkreises Hagen e.V., seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Basketballkreis Hagen e.V. und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der WBV-Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen
- Sperren, Amtentzug, Suspendierung

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die WBV-Rechtsordnung. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Basketballkreises nach den Maßgaben der WBV-Rechtsordnung.

#### **§ 6 Beiträge, Gebühren**

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. erhebt Beiträge und Gebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Kreistag bzw. der Gesamtvorstand zuständig.

Der Kreistag beschließt über die Erhebung und die Höhe

- des Vereinsbeitrags
- der Schiedsrichterentgelte

Der Gesamtvorstand beschließt über die Erhebung und die Höhe von

- Meldegebühren
- Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Prüfungsgebühren bei Lehrgängen
- Bearbeitungsgebühren

## **§ 7**

### **Organe / Gremien**

1. Die Organe des Basketballkreises Hagen e.V. sind
  - der Kreistag
  - der Gesamtvorstand
2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind
  - der Rechtsausschuss
  - der Jugendtag

## **§ 8**

### **Kreistag**

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des Basketballkreises Hagen e.V. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der Kreistag findet einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate statt. Den Veranstaltungsort bestimmt der Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand hat zum Kreistag mindestens sechs Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die beim WBV hinterlegte Anschrift einzuladen. Dabei ist die Einladung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem Kreistag dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Kreistages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes „Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Stimmzahl“ vorliegen und die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind nicht zulässig.
4. Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Wahlen
5. Der Kreistag ist öffentlich.
6. Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll wird durch einen auf dem jeweiligen Kreistag gewählten Protokollführer geführt und ist von ihm gemeinsam mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von vier Wochen auf der Internet-Seite des Basketballkreises Hagen e.V. zu veröffentlichen oder per Postversand den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zu übermitteln.
7. Den Mitgliedern, den Gesamtvorstands- und Ausschussmitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung bzw. Versand des Protokolls beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Veröffentlichungs-/Versandtermin ist mit einem Hinweis auf den Fristablauf zu versehen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.

## **§ 9**

### **Außerordentlicher Kreistag**

1. Wenn das Interesse des Basketballkreises es erfordert, kann der Gesamtvorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich einberufen.
2. Der außerordentliche Kreistag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Kreistag.
3. Der Gesamtvorstand hat zum außerordentlichen Kreistag mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung einzuladen. Abweichend hierzu gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen die Bestimmungen des § 8.

## **§ 10**

### **Stimmzahl, Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Jedem ordentlichen Mitglied sowie den Mitgliedern des Gesamtvorstandes steht eine Stimme zu. Darüber hinaus erhält jedes ordentliche Mitglied pro teilnehmender Seniorenmannschaft am offiziellen Spielbetrieb des WBV und des Basketballkreises Hagen eine weitere Stimme. Eine zusätzliche Stimme erhält jedes ordentliche Mitglied für die Teilnahme am offiziellen Jugend-Spielbetrieb des WBV oder des Basketballkreises Hagen. Eine Teilnahme ist dann gegeben, wenn eine Mannschaft in einer offiziellen Abschlusstabelle gewertet wurde.
2. Stimmenübertragung auf andere ordentliche Mitglieder ist möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes können gleichzeitig ein ordentliches Mitglied (Verein) vertreten. Stimmenübertragungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes ordentliche Mitglied kann nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
3. Anträge können ordentliche Mitglieder und der Gesamtvorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
4. Ehrenmitglieder haben kein aktives Stimmrecht und auch kein Antragsrecht auf dem ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag.
5. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Sportwart
  - dem Kassenwart
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Schiedsrichterwart
  - dem Jugendwart
  - dem Lehrwart
  - den Spielleitern der Kreisligen
  - dem Ehrenvorsitzenden, soweit vorhanden
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Basketballkreis Hagen e.V. gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Jugendwartes – vom Kreistag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt. Er bedarf zur Amtsführung der Bestätigung durch den Kreistag.
6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

8. Die Wahl einer Person in mehr als zwei Funktionen des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig. Dabei darf nur eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand sein.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Gesamtvorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Jugendwartes im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
10. Eine vorzeitige Abberufung des Gesamtvorstands oder eines Vorstandsmitglieds durch den Kreistag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Zuständigkeit**

1. Der Gesamtvorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Basketballkreises Hagen e.V., soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes zu entheben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.  
Der Betroffenen ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Kreis-Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

## **§ 13 Jugendtag**

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des Basketballkreises Hagen e.V.
2. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Kriterien wie für den Kreistag.

## **§ 14 Rechtsausschuss**

1. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
3. Der Vorsitzende wird vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Beisitzer für die Dauer von jeweils 4 Jahren. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, scheidet jährlich nur ein Beisitzer aus, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Gesamtvorstand des Basketballkreises Hagen oder dessen Fachausschüssen bekleiden.
5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zum nächsten Kreistag einen Nachfolger zu bestellen.
6. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des Basketballkreises sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
7. Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die Rechtsordnungen des DBB und WBV.

## **§ 15 Fachausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse bilden. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung und Aufgabenbereiche regelt der Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

## **§ 16 Basketballjugend**

1. Die Jugend des Basketballkreises Hagen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Hierbei sind die Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und des Basketballkreises Hagen e.V. zu beachten.
2. Deren Gremien sind der Jugendtag und der Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung des Basketballkreises Hagen e.V.

## **§ 17 Rechtsgrundlagen**

1. Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Basketballkreises Hagen e.V. die Geschäfts- und Verfahrensordnung, die Jugendordnung, die Ausschreibungen für Wettbewerbe sowie die verschiedenen Ordnungen des DBB und WBV, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Diese sind für die Mitglieder des Basketballkreises verbindlich.

## **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Kassenführung des Basketballkreises Hagen e.V. für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, und der Ersatzprüfer rückt als ordentlicher Prüfer nach. Eine Wahl des ausscheidenden Kassenprüfers zum Ersatzprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand, einem Fachausschuss des Basketballkreises oder demselben Verein wie der Kassenwart angehören.
3. Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Kreistag zu berichten.

## **§ 19 Geschäftsjahr, Amtliche Mitteilungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beschlüsse der Organe und sonstige offizielle Mitteilungen des Basketballkreises Hagen e.V. sind auf der Internetseite zu veröffentlichen. Sie werden mit ihrer Veröffentlichung verbindlich.

## **§ 20 Änderung der Satzung und der Ordnungen**

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreistages geändert werden.
2. Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen oder geändert werden.

## **§ 21 Auflösung des Basketballkreises Hagen e.V.**

1. Die Auflösung des Basketballkreises kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder von 75 % der ordentlichen Mitglieder (Vereine) schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Bei der Auflösung des Basketballkreises Hagen e.V. sind – falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur

Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

5. Bei Auflösung des Basketballkreises fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an die Mitglieder (Vereine) des Basketballkreises Hagen mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.
6. Eine Vermögensaufteilung an die Vereine erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Stimmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung.

## **§ 22**

### **Datenerfassung**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen von Zweck und Aufgaben gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erfasst, speichert und verarbeitet der Basketballkreis Hagen die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Mannschaften. Der Basketballkreis Hagen kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des WBV/DBB einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Basketballkreis Hagen sowie im Verhältnis zum WBV und anderer Basketballkreise. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Der Basketballkreis Hagen ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
4. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten, notwendig ist. Der Basketballkreis Hagen achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.